

Information zur Fachoberschule Ernährung

Die Fachoberschule Wirtschaft Schwerpunkt Ernährung / Hauswirtschaft der Eugen-Kaiser-Schule bietet die Möglichkeit, in einem Jahr die allgemeine Fachhochschulreife in der Fachrichtung Ernährung zu erwerben.

Schülerinnen und Schüler mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf oder einer gleichwertigen Berufstätigkeit können in einem Jahr (B-Form) Vollzeitunterricht die allgemeine Fachhochschulreife erreichen.

Die Ausbildung endet mit einer zentralen Abschlussprüfung. Der erfolgreiche Abschluss beinhaltet das Zeugnis der Fachhochschulreife, das u. a. zum Studium an einer Hochschule oder in einem „konsekutiven Studiengang“ bzw. einem Bachelor-Studiengang an Universitäten berechtigt und alternativ auch bessere Chancen für eine qualifizierte Berufsausbildung ermöglicht.

Organisationsform B (Ausbildungsdauer ein Jahr)

In der Organisationsform B (Jahrgangsstufe 12) findet Vollzeitunterricht statt. Der Unterricht (32 Wochenstunden) ist in der Regel an 5 Tagen in der Woche.

B-Form: Aufnahmevoraussetzung | einzureichende Unterlagen

(1) In die Fachoberschule Organisationsform B kann aufgenommen werden, wer den angestrebten Abschluss innerhalb der maximalen Verweildauer nach VOFOS § 8 Abs. 1 Satz 2 erreichen kann und die folgenden Nachweise erbringt:

1. Nachweis der Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder des mittleren Abschlusses sowie Nachweis eines beruflichen Abschlusses:
 - a) Die in Abs. 1 Nr. 1 a), b) oder c), gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 2 genannten Voraussetzungen und
 - b) die Abschlussprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf oder den Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung oder eine einschlägige Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst,
2. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie lange bereits einmal eine Fachoberschule besucht wurde und
3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft Prüfungen zur Erlangung der Fachhochschulreife abgelegt wurden.

Nicht hinreichende Noten nach Abs. 1 Nr. 1 c) können durch ein Abschlusszeugnis der Berufsschule mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 **oder** durch eine staatliche Prüfung eines einschlägigen mindestens zweijährigen Ausbildungsberufs mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 **oder** eine einschlägige Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 ersetzt werden.

Wird der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) an einer Gesamtschule mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung erworben, so ist Abs. 1 Nr. 1 c) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die erbrachten Leistungen in den Kursen der unteren oder untersten Anspruchsebene mindestens befriedigend (3,0) sein müssen.

- (2) Bei der Aufnahme in die Organisationsform B kann an die Stelle einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf treten.
- (3) Unter einem einschlägigen Beruf ist ein Beruf zu verstehen, der
 1. aufgrund des Berufsprofils der Fachrichtung Ernährung zugeordnet werden kann oder
 2. kein anerkannter Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung ist, für den aber eine mindestens zweijährige systematische Ausbildung erfolgt ist und dessen inhaltliche Ausrichtung der Fachrichtung Ernährung entspricht.

Feststellungsprüfung

- (1) Die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem ausländischen Bildungsnachweis erfolgt nach einer Feststellungsprüfung. Bei Gleichstellung des ausländischen Bildungsnachweises mit einem deutschen Zeugnis des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) beschränkt sich die Feststellungsprüfung auf die Deutschkenntnisse.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die Unterbrechung des Schulbesuches ein Jahr übersteigt, haben sich unbeschadet des Abs. 1 in der Regel einer Feststellungsprüfung zu unterziehen. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Der Besuch der Berufsschule, ein Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) oder ein vergleichbarer Freiwilligendienst, der Wehr- oder Zivildienst oder die Wahrnehmung des Erziehungsurlaubs gelten nicht als Unterbrechung.
- (3) Die Feststellungsprüfung soll ermitteln, ob von der Bewerberin oder dem Bewerber eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachoberschule erwartet werden kann. Zur Ermittlung der Fachkompetenz werden schriftliche Arbeiten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik durchgeführt. Die Arbeitszeit soll insgesamt mindestens vier, höchstens sechs Zeitstunden betragen. Über ergänzende Verfahren der Feststellungsprüfung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Anmeldung | Fristen

Der Antrag auf Aufnahme zur Fachoberschule Ernährung ist bei der beruflichen Schule (Eugen-Kaiser-Schule), an der die gewählte Fachoberschule eingerichtet ist, bis spätestens zum **31. März** des Aufnahmejahres zu stellen. Bei minderjährigen Schülerinnen oder Schüler stellen dessen Eltern (Erziehungsberechtigte) den Antrag auf Aufnahme.

Zusätzliche Informationen

Beratungstermine und Schnuppertage können grundsätzlich über das Sekretariat vereinbart werden. Am jährlichen Informationsnachmittag besteht die Möglichkeit einer allgemeinen bzw. individuellen Beratung und die Schule kennen zulernen.